STADT BAD RAPPENAU Stadtteil : ..TRESC.CHK!!NGEN. . BEBAUUNGSPLAN

## Brunnenberg III

Curstanum: ais sntwurf jem.: 2 Abs. 1 bвaug am 1.7, 10 1974... 1. 12. 19.77








 bauk：，spianes bisher bestu．wt ten phowngorecutlichen sezour for，sowie planunzsrec．．．t che und bupolizeil：c； bo：vancen tron，wersen wuf eno：on und durd die nouer $r$ senen und coxtlicher pestsetzanjen dieses Bebuuur ；ap seここ：。


u：
$\begin{array}{lll}3 & \text { B } 3: \\ 3 & 5 & 1 \\ 7\end{array}$距 ； t －
n－ mungsnoc：nticne instsizunjen


Dbarreg．Vermeaswore it



In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragungen wird folgendes festgesetzt:

1. $\frac{\text { Planungsrechtiche Festsetzungen }}{(\S .9 \mathrm{Abs} .1 \text { BBauG, § } 4 \text { BauNVo })}$
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung siehe Eintragung im Bebauungsplan
1.1.2 Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziff.1-6
sind nicht zugelassen.
1.1.3 Stellung der baulichen Anlagen
( § $9 \mathrm{Abs} .1 \mathrm{Nr} .1 \mathrm{~b}+1 \mathrm{~d}$ BBauG)
Die im plan eingezeichnete pirstrichtung ist einzuhalten.
2. Bauordnungsrechtiche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)
2.1 Dachform (§ 111 Abs:1 Nr. 1 LBO) Im Baugebiet sinã sattelächer von $20^{\circ}-28^{\circ}$ Neigung zulässig.
Garagen sind mit Flachdach oder leicht geneigtem Dach bis $15^{\circ}$ zulässig.
2.2 Dachgauben
sind im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.
2.3 Gebäudehöhen (§ 111 Abs .1 Nr .8 LBO )

Die Traufhöe der Gebäude darf max. 3,60 m betragen. Bei Grundstücken talseits der straße, gemessen von Bordstein Oberkante in Grundstucksmitte, bei Grundstücken bergseits der straße, gemessen von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und oberkante Dach.
3. Einfriedigungen ( $\$ 111 \mathrm{Abs} .1 \mathrm{Nr} .6 \mathrm{LBO}$ )
3.1 Einfriedigungen und stittzmauern on öffentlichen verkehrsflächen durfen eine Gesamthöhe von $1,00 \mathrm{~m}$ nicht uberschreiten. Bei Eckgrundstucken wird die Gesamthöhe auf max. $0,80 \mathrm{~m}$ festgesetzt.

Die Verwendung von stacheldraht ist unzulässig. Füren und Tore dürfen nicht nach außen auf den Gehweg oder in den Straßenraum aufgehen.

### 3.2 Einfassungen

Die Baugrundstucke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit mindestens $0,10 \mathrm{~m}$, jedoch max. $0,40 \mathrm{~m}$ hohen Einfassungen ( Saumsteine, Kantensteine, Sockel ) einzufassen.

Bad Rappenau, den 23.10.1975
geändert
15.02.1977
28.11.1977


## 



